

Hintergrund gedrängt haben. Zu weit allerdings, wie die Lektüre der drei letzten Bände erweist, die die Geschichte der antiken Kulturstaaen, das europäische Mittelalter und die Neuzeit bis etwa 1900 umfassen. Der Leser darf von dieser Geschichte keine kontinuierliche Darstellung des äußeren Geschehens erwarten, sie ist überall und in jedem Teil Reflexion. Vf. nimmt einen sehr freien, hochgelagerten, an keine Konfession oder sonstiges Dogma gebundenen Standpunkt ein. Jederzeit ist ihm das Ganze des weltgeschichtlichen Verlaufs gegenwärtig, zu dem er von jedem Ort die Relation herzustellen vermag. Immer wieder überrascht die Weite des Blickes und die intime Kenntnis jeden Details. Der gewaltige Stoff ist nicht nur wie üblich nach den Gesichtspunkten der politischen, Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Geistesgeschichte durchgegliedert, Vf. zeigt auch ein bei Historikern ungewöhnliches Einfühlungsvermögen und Kennerschaft auf dem weiten Gebiet der europäischen und außer-europäischen Kunstgeschichte. Ein schier unerschöpflicher Gedankenreichtum, dazu die Klarheit und Gepflegtheit des Stils machen die Lektüre über den reichen Gewinn an neuen Einsichten hinaus zu einem wahren ästhetischen Genuß.

F. W.

Karl Gottfried Hugelmann, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter (Nationalstaat und Nationalitätenrecht im deutschen Mittelalter, Bd. 1) o. O. 1955, W. Kohlhammer Verlag, XVIII u. 540 S. — Der stattliche Band enthält die Ergebnisse jahrzehntelanger Forschungen des Verfassers über das ma. Spannungsverhältnis von Stamm, Volk, Staat und überstaatlicher Konzeption in Deutschland. Er ist zur kleineren Hälfte dem Problem der Stämme, zur größeren dem des Nationalbewußtseins und des Nationalstaates gewidmet. Die als ethnische Einheiten bejahten Stämme, die nach dem Zerfall des Frankenreiches das deutsche Reich bilden, werden zunächst in ihrer Bedeutung als personale Rechtsverbände untersucht. Der Unterschied von Personalitäts- und Territorialitätsprinzip wird dabei auf sein wirkliches Maß zurückgeführt und der große gemeinsame Grundstock der Stammesrechte betont. Andererseits wendet sich H. scharf gegen die Auffassung, daß die Goldene Bulle nur noch Gebiete des sächsischen und des fränkischen Rechts gekannt habe. Schon früh taucht die Bedeutung des Bodens neben dem des Personalverbandes auf. Der Rolle des Stammgebietes in den Rechtsbüchern stellt H. die wirkliche Entwicklung gegenüber mit der großen Zäsur des Investiturestreites. Die ganze Variationsbreite der Zwischengewalten vom passiven Objekt der sich ausgliedernden Reichsgewalt bis zum gliedhaften Subjekt öffentlicher Gewalt mit sehr gestuften Möglichkeiten wiederum personaler Repräsentation wird erschlossen. Die Funktionen der Stämme gliedern sich in die älteren (in den Rechtsbüchern schon verschwundenen) der Mitwirkung bei der Königswahl, der königlichen und der davon unterschiedenen Hoftagssprengel, gewisser militärischer Aufgaben, einer spezifisch herzoglichen Gerichtsgewalt und eines Geleitsrechts, sowie in die z. Zt. der Rechtsbücher noch andauernden des Landfriedensbezirkes, einiger vom Stammesboden abhängiger Zuständigkeiten des Königsgerichts, einer herzoglichen Wette (und Gesetzgebung?), endlich der Stammespfalzgrafschaften. Aus dem reichen Material ergibt sich u. a. gegen Ficker, daß die herzogliche Gewalt nicht mit der Summe des Grafschaftsbesitzes gleichzusetzen ist, sondern daß es unabhängig von letzterem spezifisch herzogliche Funktionen gibt. Neue Gesichtspunkte gewinnt H. dadurch, daß er den Gruppierungen der Herzogtümer im Reichsgefüge systematisch nachgeht. Aus einer Bemerkung in Helmolds Slawenchronik sucht er einen Satz des Reichsrechts z. Zt. Konrads III. zu erschließen, daß niemand außer dem König zwei Herzogtümer in seiner Hand haben dürfe; ob mit dem Wort *iniustum* wirklich ein reichsrechtliches Verbot umschrieben wird, bedürfte viel-